Gemeinde Wolpertswende
Bebauungsplan 'Bannwartsbühl II'

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 19.07.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Herr Schwegler beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die Weiterentwicklung seines Steinmetzbetriebs durch den Neubau eines gewerblich genutzten Gebäudes auf dem Flurstück Nr.˚1939 der Gemarkung Wolpertswende zu ermöglichen.

1.2 Um die Bedeutung der zu bebauenden Fläche und ihrer angrenzenden Strukturen für geschützte Tierarten zu bewerten und potenziell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,26 ha befindet sich im nordwestlichen Teil von Wolpertswende an der Bruggener Straße auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr.˚1939. Die Fläche wird derzeit als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt.

2.2 Im Osten grenzt der Steinmetzbetrieb von Herrn Schwegler an die zu bebauende Fläche. Südlich, westlich und nördlich ist das Grundstück von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Südöstlich in etwa 120˚m Entfernung liegt das nach §˚30 BNatSchG geschützte Biotop "Feldhecke westlich Wolpertswende" (Biotop-Nr.˚181234368016), ca. 490˚m westlich liegt das Vogelschutzgebiet "Blitzenreuter Seenplatte mit Altshauser Weiher" (Schutzgebiets-Nr.˚8123441), das auch die Biotope "Nasswiese im Wolpertswender Ried" (Biotop-Nr.˚181234360002), "Naßwiese im Wolpertswender Ried I" (Biotop-Nr.˚181234360008), "Feuchtgebiet westlich Wolpertswende" (Biotop-Nr.˚181234362615), "Feldgehölz nordöstlich Wolpertswender Ried" (Biotop-Nr.˚181234368013), "Feuchtgebiet im Wolpertswender Ried I" (Biotop-Nr.˚181234368010), "Feuchtgebiet im Wolpertswender Ried II" (Biotop-Nr.˚181234368011), "Feuchtgebiet im Wolpertswender Ried III" (Biotop-Nr.˚181234368012), "Wolpertswender Ried W Wolpertswende" (Biotop-Nr.˚281234363362) und das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete um Altshausen"

(Schutzgebiets-Nr.˚8023341) umschließt. Eingriffe in die Schutzgebiete sind nicht geplant, die zusätzlich gemäß Vertrag durchgeführte Natura-2000-Vorprüfung prüft separat auf mögliche Schutzgebiets-Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

2.3 Weitere Biotope oder Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 15 Vogelarten aus dem Umfeld, darunter Feldsperling, Hausrotschwanz und Rotmilan. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben wurde im Zuge dieser Untersuchung beurteilt. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.

3.2 Aus verschiedenen avifaunistischen Kartierungen in den Vorjahren sind Feldlerchenvorkommen im weiteren Umfeld bekannt. Im Jahr 2014 erfolgte eine Begutachtung zum Gewerbegebiet Hohe Stauden. Das nächstgelegene Brutpaar war damals etwa 150˚m vom jetzigen Plangebiet entfernt. Zuletzt wurden im Jahr 2021 Kartierungen für ein Feldlerchenmonitoring etwa 350˚m nördlich durchgeführt (Monitoring zum vBP Mock). Dabei wurde das nächstgelegene Brutpaar etwa 280˚m vom jetzigen Plangebiet entfernt gefunden. Die Nachweise lagen außerhalb der Effektdistanz.

4. Untersuchungsumfang

Am 15.06.2022 und am 04.07.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung begangen. Sowohl die zu bebauende Fläche als auch die angrenzenden Strukturen wurden auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht. Der Fokus lag dabei auf Feldlerche und Zauneidechse.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Die Bedeutung der zu bebauenden Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat für wertgebende Vogelarten wird aufgrund der derzeit intensiven Nutzung als gering eingestuft, qualitativ gleich- oder höherwertige Flächen sind zudem in großer Anzahl im näheren Umfeld vorhanden.

Ein Feldlerchen-Vorkommen in der westlich angrenzenden Feldflur war bereits zu Beginn der Untersuchung bekannt (LRA Ravensburg, Scoping-Termin 05.08.2021). Im Zuge der Begehungen konnte ein Feldlerchen-Revier nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden, eine

Beeinträchtigung durch das Vorhaben und die damit verschobene Kulisse ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet (ca. 340˚m) nicht zu erwarten (s. Luftbild, S. 5).

Ein Rotmilan konnte im Gebiet als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Brutvorkommen im weiteren Umfeld sind zu erwarten, jedoch wurden keine Hinweise auf Horststandorte im Wirkraum des Vorhabens festgestellt. Da keine Eingriffe an bestehenden Gebäuden geplant sind und sich auch keine Höhlenbäume innerhalb des Geltungsbereichs finden, sollten auch die ebenfalls nachgewiesenen Arten Haussperling, Feldsperling und Hausrotschwanz keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfahren.

5.2 Östlich an den Geltungsbereich angrenzend finden sich Saumstrukturen, die vor allem im nördlichen Bereich mit ihrer teils offenen und Stein- und Geröll-durchsetzten Vegetation Lebensraum für Zauneidechsen bieten können. Es konnten im Zuge der zwei Begehungen jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen ebendieser gefunden werden, was vor allem in der fehlenden Anbindung an weitere geeignete Habitate und dem teils starken Bewuchs begründet liegen mag. Ein Konfliktpotenzial kann hier ausgeschlossen werden.

5.3 Die östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze können von Zweigbrütern als Nistplatz genutzt werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung nach §˚44 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei etwaigen Eingriffen Rodungszeiten beachtet werden.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist gutachterlicher Sicht das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (gelb) und der im Zuge der Untersuchungen erfasste Feldlerchen-Standort (roter Punkt), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Nordosten auf das zu bebauende Flurstück Nr.˚1939.



Blick von Südwesten auf das zu bebauende Flurstück Nr.˚1939.



Blick von Nordwesten auf den nördlichen Abschnitt der östlich des Geltungsbereichs liegenden Gehölze und Saumstrukturen.



Blick von Nordwesten auf den mittleren Abschnitt der östlich des Geltungsbereichs liegenden Gehölze und Saumstrukturen.



Blick auf die nordöstlich des Geltungsbereichs angrenzende Randstruktur, mit teils offener und Stein-/Geröllldurchsetzter Vegetation.



Blick von Südosten auf den südlichen Abschnitt der östlich des Geltungsbereichs liegenden Gehölze und Saumstrukturen.

